

Kreis Weimarer Land

Gebührensatzung

des Kreises Weimarer Land für die Vergabe von kreiseigenen Sportstätten zu außerschulischen Zwecken

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Ziffer 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82 f.) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 in Verbindung mit der Satzung des Kreises Weimarer Land zur Vergabe von kreiseigenen Sportstätten zu außerschulischen Zwecken wird die Erhebung von Gebühren im Kreis Weimarer Land in der folgenden Gebührensatzung geregelt.

§ 1

Grundsatz

Die Sportstätten des Kreises Weimarer Land werden für den Trainings- und Übungsbetrieb, für die Durchführung von Punkt- und Pokalspielen, für alle Meisterschaftswettbewerbe sowie für alle Jugendsportveranstaltungen von Sportvereinen, die im Landessportbund organisiert sind, und anerkannten Freien Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz im Kreis Weimarer Land haben, kostenlos zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt bei der Betreuung kreisangehöriger Kinder durch Vereine, die im Landessportbund Thüringen e. V. organisiert sind.

§ 2

Gebühren

- (1) Für die Benutzung von kreiseigenen Sportstätten, insbesondere zur teilweisen Deckung der dem Kreis entstehenden Betriebskosten wie Heizung, Licht, Wasser etc., wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind anerkannte Freie Träger der Jugendarbeit, anerkannte Sportorganisationen und sonstige Veranstalter, die nicht ihren Sitz im Gebiet des Kreises Weimarer Land haben sowie alle sonstigen Nutzer bzw. Veranstalter.
- (3) Die Gebühr entsteht mit rechtsgültigem Vertragsabschluss über die Sportstättennutzung.

A) Sportliche Veranstaltungen

	Sportraum/1-Feld-Halle/Container	2-Feld-Halle	Halle drittelbar (Bad Berka, Kranichfeld)
jede angefangene Stunde und jede weitere Stunde	10 €	10 € je Hälfte	10 € je Drittel

B) Nicht-sportliche Veranstaltungen von Vereinen und Kommunen nach § 1 bis zu 3 Stunden Dauer

	Sportraum/1-Feld-Halle/Container	2-Feld-Halle	Halle drittelbar (Bad Berka, Kranichfeld)
1. bis 3. Stunde	30 €	60 €	90 €
jede weitere Stunde	10 €	20 €	30 €

C) Gewerbliche Veranstaltungen, Profisportveranstaltungen etc.
Veranstaltungen bis zu 3 Stunden Dauer

	Sportraum/1-Feld-Halle/Container	2-Feld-Halle	Halle drittelbar (Bad Berka, Kranichfeld)
1. bis 3. Stunde	100 €	200 €	300 €
jede weitere Stunde	50 €	100 €	150 €

In besonderen Fällen können, abweichend von diesen Gebührensätzen, Sondervereinbarungen getroffen werden. Bei außergewöhnlich starken Verschmutzungen werden die zusätzlich erforderlichen Reinigungskosten dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

Fälligkeit: Die Gebühr für die Nutzung der Einrichtung ist bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu überweisen.

Wird von der Benutzung kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Gebühren nur erstattet werden, wenn 5 Arbeitstage vor der geplanten Nutzung eine schriftliche Abmeldung beim Schulverwaltungsamt des Kreises Weimarer Land vorliegt.

§ 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührensatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Apolda, 9. März 2015